

Gesekentwurf, die Erlassung eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. Octbr. 1834 betreffend. Der Herr Vicepräsident ist Referent; er möge die Gewogenheit haben, den Referentenstuhl einzunehmen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das Allerhöchste Decret lautet:

Da sich nöthig gezeigt hat, der nach dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 bestehenden Kriegreserve eine den bundesmäßigen Erfordernissen entsprechende Einrichtung zu geben und zugleich einige andere Bestimmungen dieses Gesetzes den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß abzuändern, so haben Se. Königliche Majestät das nebst Motiven beifolgende Gesetz:

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betreffend, entwerfen lassen.

Die darin enthaltenen, der ständischen Berathung unterliegenden Abänderungen sind durch größern Schriftendruck ausgezeichnet, zugleich aber auch die in Kraft bleibenden Theile der von diesen Abänderungen betroffen werdenden Paragraphen des Gesetzes vom 26. October 1834 mit aufgenommen worden, um einestheils letztere so darzustellen, wie sie in Verbindung mit den in Vorschlag gekommenen Abänderungen lauten werden, andertheils die, nach Befinden, vorzunehmende völlige Vereinigung des Gesekentwurfs mit dem jetzigen Gesetze durch Umdrucken desselben und dessen Veröffentlichung in dieser Form zu erleichtern.

Aus diesem Grunde sind auch die in dem Entwurfe vorkommenden Beziehungen auf einzelne Paragraphen des zuletzt gedachten Gesetzes zur Zeit unverändert gelassen worden.

Se. Königliche Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände über die vorgelegten Abänderungen in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchstdieselben ihnen jederzeit wohl begethan bleiben.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Gustav von Nostritz Wallwitz.

Die allgemeinen Erläuterungen dazu sagen:

Die Einrichtung, welche die Kriegreserve auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27, 31 und flg. des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 erhalten hat, ist von dem deutschen Bunde nicht geeignet gefunden worden, den in der Bundeskriegsverfassung liegenden und durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1841 erläuterten Anforderungen vollständig Genüge zu leisten.

Es ist daher auf Abänderung der erwähnten Gesetzesbestimmungen Bedacht zu nehmen gewesen.

Auch hat sich bei practischer Durchführung dieses Gesetzes gezeigt, daß dasselbe hin und wieder Zweifel übrig läßt und den jetzigen Verhältnissen und immittelst getroffenen organischen Einrichtungen nicht allenthalben mehr entspricht. Man hat daher die sich darbietende Gelegenheit benutzt, um zugleich in dieser Beziehung nachzuhelfen. Hierin liegt die Veranlassung zu vorstehendem Gesekentwurfe.

Der Deputationsbericht enthält im Allgemeinen:

Der mittelst des obengedachten Allerhöchsten Decrets vorgelegte und zuerst bei der ersten Kammer eingegangene Gesekentwurf hat den doppelten Zweck:

durch eine der Kriegreserve zu gebende festere Einrichtung den Anforderungen der Bundeskriegsverfassung und des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 vollständig Genüge zu leisten,

und

bei der hierdurch nothwendig werdenden Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 26. October 1834 zugleich mehrere Zweifel zu entfernen, welche sich bei practischer Durchführung des Gesetzes gezeigt, so wie dasselbe überhaupt mit den jetzigen Verhältnissen und organischen Einrichtungen mehr in Einklang zu bringen.

Die unterzeichnete Deputation hat nach verfassungsmäßiger Berathung des ihr übergebenen Gesekentwurfs, und nachdem sie über ihre Erinnerungen und Anfragen von den Königlichen Commissarien die nöthige Erklärung erhalten, der Kammer folgenden gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die äußere Form des vorgelegten Entwurfs ist aus der in dem Allerhöchsten Decrete und Seite 189 der Motive ausgesprochenen Absicht hervorgegangen, daß nicht das ganze Gesetz von 1834, sondern nur dasjenige der ständischen Berathung unterliegen soll, was an demselben abzuändern für nöthig befunden worden. Darum sind die vorgenommenen Abänderungen durch größern Schriftendruck ausgezeichnet, und nur diejenigen Paragraphen des Gesetzes in den Entwurf aufgenommen worden, bei welchen solche Abänderungen und Zusätze vorkommen. Die fortlaufenden Nummern, mit welchen die Paragraphen des Entwurfs versehen worden, beziehen sich nur auf den Entwurf und sind nur vorübergehend; sobald die ständische Berathung vollendet ist und über die vorzunehmenden Abänderungen und Zusätze völliges Einverständnis zwischen der Staatsregierung und den Ständen stattfindet, treten die abgeänderten Paragraphen und deren Zusätze in die Reihenfolge der ungeänderten Paragraphen des Gesetzes wieder ein, und es kann dann eine Verbindung der ungeänderten und abgeänderten Theile des Gesetzes durch Umdrucken des Ganzen erfolgen, hiermit aber auch der 59. Paragraph des Entwurfs in Wegfall kommen, wie Seite 190 der Motive bemerkt gemacht und am Schlusse dieses Berichts beantragt werden wird.

Anlangend den Inhalt der in Vorschlag gebrachten Abänderungen selbst, gegen deren Nothwendigkeit im Allgemeinen der Deputation kein Zweifel beiging, so wird dieselbe über solche ihr Gutachten umständlicher zu eröffnen, zwar bei den einzelnen Paragraphen Gelegenheit haben, indessen hält sie es doch für nöthig, in Beziehung auf das Institut der Kriegreserve einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken, und was die außerdem am Gesetze vorzunehmenden Abänderungen betrifft, nur so viel im voraus zu bemerken, daß das Gesetz von 1834 sich in seiner Anwendung so zweckmäßig erwiesen, daß sich bei dessen genauer Betrachtung nur wenige Verbesserungen desselben nöthig gezeigt haben. Sind deren mehrere dennoch für nöthig befunden worden, so ist man auf selbige auf dem Wege der bisherigen Erfahrung aufmerksam geworden, und hat zum größten Theile dasjenige schon als nützlich und nothwendig kennen gelernt, ja sogar mitunter schon angewendet, was jetzt nur gesetzlich ausgesprochen und bestätigt werden soll.

Durch die schon in dem Mandate vom 25. Februar 1825 eingeführten Recrutirungscommissionen hatte das Verfahren bei